



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

40. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 5. März 1987

Nummer 13

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des vereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
211	30. 1. 1987	RdErl. d. Innenministers Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz	238

211

I.

Ergänzung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personenstandsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 30. 1. 1987 –
I B 3/14 – 66.261

Bei der Durchführung

- des Personenstandsgesetzes i. d. F. d. Bek. vom 8. August 1957 (BGBl. I S. 1125), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Neuregelung des Internationalen Privatrechts vom 25. Juli 1986 (BGBl. I S. 1142),
- der Verordnung zur Ausführung des Personenstandsge setzes i. d. F. d. Bek. vom 25. Februar 1977 (BGBl. I S. 377), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1984 (BGBl. I S. 236),
- der Verordnung zur Durchführung des Personenstands gesetzes (PStVO. NW.) vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 2). – SGV. NW. 211 –,
- der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Personen standsgesetz (Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA) vom 4. Februar 1985 (BAz. Nr. 25 S. 1195)

ist folgendes zu beachten:

1 Bekanntmachungen von DA-Änderungen

Änderungen der DA, die sich aus Bekanntmachungen des Bundesministers des Innern ergeben, werden im GMBl. und im Bundesanzeiger veröffentlicht. Von einem Abdruck dieser Veröffentlichungen im MBl. NW. wird daher abgesehen.

2 Zuständige Verwaltungsbehörden

- 2.1 Die Regierungspräsidenten sind zuständige Verwaltungsbehörden nach § 2 Abs. 1 und § 389 Abs. 3 DA.
- 2.2 Im übrigen sind die Oberkreisdirektoren als untere staatliche Verwaltungsbehörde und die kreisfreien Städte zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne der DA.
- 2.3 Auf weitere bei einzelnen Vorschriften aufgeführte Zuständigkeitsregelungen wird hingewiesen.
- 2.4 Die Zuständigkeiten nach dem PStG und der PStV ergeben sich aus der Verordnung zur Durchführung des Personenstandsgesetzes (PStVO. NW.) vom 10. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1578), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. 1983 S. 2). – SGV. NW. 211 –.

3 Zu § 1 DA**Kosten und Gebühren**

Die persönlichen und sächlichen Kosten der Standes amtsverwaltung werden von der Gemeinde getragen. Die eingehenden Gebühren und Zwangsgelder fließen der Gemeinde zu.

4 Zu § 6 DA

Die zusätzliche Kennzeichnung von Bezirken im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 4 DA trifft der Regierungspräsident nach Abstimmung mit der Gemeinde. Soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen, sollte als Zusatz die Bezeichnung eines Stadtbezirks oder Ortsteils gewählt werden, insbesondere wenn diese sich an dem Namen einer ehemaligen Gemeinde orientiert.

5 Zu § 11 DA**Bestellung des Standesbeamten**

- 5.1 Es ist zwischen der personalrechtlichen Entscheidung einerseits (z. B. Einstellung, Beförderung) und der funktionalen Bestellung im Sinne des Personen standsgesetzes andererseits zu unterscheiden.

Die Bestellung des Standesbeamten bedarf der Schriftform. Sie wird durch Aushändigung einer Ur

kunde oder Verfügung vorgenommen. Dabei sind der Standesamtsbezirk und der Tag, an dem die Bestellung wirksam wird, anzugeben. Wird der Standesbeamte für einen bestimmten Zeitraum bestellt, so ist auch der Tag anzugeben, an dem die Bestellung erlischt; im übrigen ist die Bestellung auf Widerruf auszusprechen.

- 5.2 Die funktionale Bestellung des Standesbeamten ist ein Akt der Geschäftsverteilung, für den der Gemeindedirektor zuständig ist (§ 53 Abs. 1 Satz 1 GO).

- 5.3 Gegen die Bestellung eines Standesbeamten für mehrere Standesamtsbezirke in einer Gemeinde bestehen keine Bedenken.

- 5.4 Der Bestellung sollte eine praktische Ausbildung im Standesamt und die Teilnahme an einem Einführungs-Grundseminar an der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf (siehe zu § 20 DA) vorangehen.

Die Bestellung eines Standesbeamten ist von der Gemeinde der zuständigen unteren Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

- 5.5 Die untere Aufsichtsbehörde (§ 2 Nr. 1 PStVO. NW.) hat jeden neubestellten Standesbeamten möglichst innerhalb des zweiten Halbjahres seiner Amtsführung zu überprüfen. Die Überprüfung ist unabhängig von der periodischen Überprüfung der Standesämter gemäß § 22 Abs. 3 DA durchzuführen. Sie kann im Einzelfall mit ihr verbunden werden. Über die Überprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auch auf die fachliche und persönliche Eignung des Standesbeamten eingegangen werden soll. Der oberen Aufsichtsbehörde ist eine Abschrift der Niederschrift zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Stellen sich bei der Überprüfung neubestellter Standesbeamter Mängel in der Amtsführung heraus, die auf Dauer nicht tragbar sind, ist dies dem Standesbeamten zu eröffnen und nach einem halben Jahr eine weitere Überprüfung vorzunehmen. Zeigen sich bei dieser Überprüfung die gleichen Mängel, so ist zu prüfen, ob die Bestellung zu widerrufen ist.

6 Zu § 15 Abs. 3 DA

Dienstsiegel und Beglaubigung von abgelichteten Personenstandsurkunden

- 6.1 Als Dienstsiegel führt der Standesbeamte das kleine Landessiegel (§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 1 Buchst. l der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16. Mai 1956 – GS. NW. S. 140 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1986 – GV. NW. S. 743 –, – SGV. NW. 113 –), das einen Durchmesser von 3,5 cm hat. Läßt der vorhandene Schreibräum den Abdruck des Dienstsiegels in der genannten Größe nicht zu, ist es gestattet, ein Dienstsiegel mit einem Durchmesser von 2 cm oder 2,5 cm zu verwenden (§ 4 Abs. 1 Satz 5 der obengenannten Verordnung).

Der Standesbeamte darf das kleine Landessiegel nur für standesamtliche Tätigkeiten benutzen. Hierzu gehören die Aufgaben, die dem Standesbeamten durch das Personenstandsgesetz oder durch andere Gesetze (z. B. §§ 1355, 1600 c Abs. 2, 1618 Abs. 1 BGB) übertragen worden sind.

- 6.2 Unter die Amtstätigkeit des Standesbeamten fallen dagegen z. B. nicht Beglaubigungen von Zeugnisabschriften oder sonstigen Abschriften sowie Unterschriftenbeglaubigungen. Sind dem Standesbeamten auch solche Tätigkeiten übertragen worden, so verwendet er hierfür das Gemeindesiegel.

- 6.3 Eine Beglaubigung von abgelichteten Personenstandsurkunden durch den Standesbeamten kommt nicht in Betracht. Auf meinen RdErl. v. 28. 4. 1977 (SMBI. NW. 2010) weise ich hin.

7 Zu § 20 DA**Aus- und Fortbildung der Standesbeamten**

Hierzu weise ich auf folgendes hin:

7.1 Seminare an der Fachakademie für Standesamtswesen in Bad Salzschlirf

Die Fachakademie für Standesamtswesen – Aus- und Fortbildungswerk des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. in Verbindung mit der wissenschaftlichen Gesellschaft für Personenstands- wesen und verwandte Gebiete – führt in Bad Salzschlirf, Haus der Standesbeamten, Aus- und Fortbildungsseminare durch. Die Seminare vermitteln die für die Tätigkeit des Standesbeamten und die Aufsichtsführung notwendigen Kenntnisse. Sie sind fachliche Lehrkurse, die im dienstlichen Interesse abgehalten werden. Die im Personenstandswesen tätigen Beamten und Angestellten sollten von dieser bewährten Aus- und Fortbildungsmöglichkeit Gebrauch machen.

Den Gemeinden und Aufsichtsbehörden empfehle ich daher, Standesbeamte und Sachbearbeiter zu diesen Seminaren zu entsenden. Die Fachakademie erhebt von den Teilnehmern eine Seminargebühr, deren Höhe den Teilnehmern mitgeteilt wird. Die Unterbringung in Bad Salzschlirf erfolgt auf Kosten der Teilnehmer. Mit der Einladung zu einem Seminar sichert die Fachakademie die Unterbringung im Haus der Standesbeamten oder in einem anderen Hotel zu.

7.2 Aus- und Fortbildungsveranstaltungen in Nordrhein-Westfalen

Zur Fortbildung der Standesbeamten führen die Fachverbände der Standesbeamten Nordrhein e.V. sowie Westfalen-Lippe im Einvernehmen mit mir in den Kreisen und kreisfreien Städten eintägige bzw. halbtägige Schulungsveranstaltungen durch. Die Teilnahme an diesen Fachlehrgängen, die im dienstlichen Interesse liegt, sollte den Standesbeamten und Sachbearbeitern, sowie den Sachbearbeitern der Aufsichtsbehörden regelmäßig ermöglicht werden.

Den Plan hierfür werde ich jeweils jährlich durch RdErl. bekanntgeben.

Die Lehrkräfte für diese Veranstaltungen werden von den Fachverbänden gestellt. Ihre Dienstherren werden gebeten, sie für diese Lehraufgabe jeweils freizustellen.

7.3 Verwaltungswissenschaftliche Halbwoche

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie Industriebezirk in Bochum führt jährlich eine wissenschaftliche Halbwoche für Standesbeamte und Aufsichtsbehörden durch. Die Teilnahme an dieser Veranstaltung wird den Standesbeamten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden empfohlen; sie liegt im dienstlichen Interesse.

7.4 Kosten

Die den Teilnehmern durch den Besuch von Fortbildungsveranstaltungen entstehenden Reisekosten und Teilnahmegebühren sind zu erstatten.

8 Zu § 22 DA

Aufsicht

8.1 Die Aufsicht über die fachliche Amtsführung des Standesbeamten üben aus:

- als untere Aufsichtsbehörde in kreisangehörigen Gemeinden
- der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde,
- im übrigen die kreisfreien Städte;
- als obere Aufsichtsbehörden
- die Regierungspräsidenten;
- als oberste Aufsichtsbehörde
- der Innenminister.

8.2 Prüfung der Standesämter

Zu den Prüfungen der Standesämter können Beauftragte der Fachverbände hinzugezogen werden. Die hierdurch entstehenden Kosten hat die beauftragende Behörde zu tragen.

Die für die Prüfung zuständige Aufsichtsbehörde übersendet der oberen Aufsichtsbehörde eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.

Die oberen Aufsichtsbehörden werden gebeten, darauf zu achten, daß die Standesämter ihres Bezirks möglichst regelmäßig alle drei Jahre eingehend geprüft und dabei festgestellte Beanstandungen nach angemessenem Zeitablauf ausgeräumt werden.

Sollten dabei schwerwiegende Verstöße gegen das Prüfgebot oder Versäumnisse bei der Ausräumung von Beanstandungen festgestellt werden, so ist der obersten Aufsichtsbehörde zu berichten.

9 Zu § 24 DA

Sachbearbeiter und Aufsichtsbehörden

9.1 Der Tätigkeit der Aufsichtsbehörden kommt schon wegen der zahlreichen Personenstandsfälle mit Auslandsberührung besondere Bedeutung zu. In diesen Fällen haben die Aufsichtsbehörden aufgrund der Vorlagepflichten (z. B. §§ 80, 286 DA) komplizierte Sachverhalte und Rechtsfragen, vornehmlich aus dem Bereich des internationalen Privatrechts, zu beurteilen. Dies sollte bei der Personalplanung berücksichtigt werden (§ 24 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 DA).

9.2 Auf das jährlich durchgeführte Seminar für Sachbearbeiter der Aufsichtsbehörden an der Fachakademie für Standesamtswesen, bei dem die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden behandelt wird, wird besonders hingewiesen (vgl. im übrigen zu § 20 DA).

10 Zu § 25 Abs. 3 DA

Zuständige Amtsgerichte

Für die Entscheidungen nach §§ 45 und 47 PStG sind in den Orten mit mehreren Amtsgerichten am Sitz des Landgerichts folgende Amtsgerichte zuständig:

- in Duisburg das Amtsgericht Duisburg,
- in Mönchengladbach das Amtsgericht Mönchengladbach,
- in Essen das Amtsgericht Essen.

(Verordnung über die Bestimmung des zuständigen Amtsgerichts für gerichtliche Verfahren nach dem Personenstandsgesetz vom 22. November 1974 – GV. NW. S. 1490 –, geändert durch Verordnung vom 18. September 1978 – GV. NW. S. 535, – SGV. NW. 311 –).

11 Zu § 37 DA

Siegelung der Beischreibung in den Zweitbüchern

Wegen der fehlenden Außenwirkung des Zweitbuches enthalten die Musterbeispiele für Randvermerke zum Zweitbuch seit der Neubekanntmachung der DA 1988 nicht mehr die Angabe „Siegel“. Die Zufügung des Dienstsiegels entfällt daher.

12 Zu §§ 37, 38 DA

Personenstandsarchive

12.1 Besondere Vorschriften gelten für die Aufbewahrung und Fortführung der vom 1. 1. 1876 bis zum 30. 6. 1938 geführten standesamtlichen Nebenregister und der vor dem 1. 1. 1876 geführten Zweitregister der Zivilstandsregister. Diese Register werden gemäß § 4 PStVO. NW.

- für die Regierungsbezirke Düsseldorf und Köln bei dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Rheinland in Brühl,
- für die Regierungsbezirke Arnsberg, Detmold und Münster bei dem Nordrhein-Westfälischen Personenstandsarchiv Westfalen-Lippe in Detmold aufbewahrt und fortgeführt.

12.2 Die Vorschriften über die Fortführung der Zweitbücher gelten für diese Register entsprechend (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 PStVO. NW.). Hinweise werden zu den Nebenregistern und Zweitregistern nicht beigebracht. Die Personenstandsarchive sind jedoch an den Hinweismitteilungen zur internen Auswertung interessiert. Den Standesbeamten wird daher anheimgegeben, die bei ihnen eingehenden Hinweismitteilungen nach Beischreibung, ggf. monatlich gesammelt, an die Personenstandsarchive zu übersenden.

Zur Klärung sachlicher Unstimmigkeiten kann sich das Personenstandsarchiv unmittelbar mit dem Standesbeamten in Verbindung setzen; ggf. kann hierbei auch die Aufsichtsbehörde eingeschaltet werden. Die Personenstandsarchive selbst üben keine Aufsichtsbefugnisse aus.

13 Zu § 46 DA

Sammelakten

13.1 In die Sammelakten sind nach Maßgabe des § 47 DA nur Schriftstücke und Urkunden zu einzelnen Personenstandsfällen aufzunehmen, aus denen beweiskräftige Eintragungen hergeleitet worden sind.

13.2 Die Sammelakten sind wie die Personenstandsbücher im Standesamt aufzubewahren. Ihre Aufbewahrung bei den Personenstandsarchiven ist z. Zt. nicht möglich. Dennoch sollte nach Möglichkeit von einer Ersatzverfilmung durch die Gemeinden abgesehen werden. Läßt sich aus räumlichen Gründen die Ersatzverfilmung nicht vermeiden, so sollte diese im Benehmen mit dem zuständigen Personenstandsarchiv erfolgen und jedenfalls – wie bisher – auf Sammelakten beschränkt bleiben, die älter als 50 Jahre sind. Über die verfilmten Akten ist ein Verzeichnis anzulegen. Die Filme sind in einem Raum zu lagern, der den besonderen klimatischen Anforderungen für eine Dauerlagerung genügt, so daß eine mindestens fünfzigjährige Haltbarkeit gewährleistet ist.

14 Zu § 60 DA

Ortsbezeichnungen

Angabe von Gemeindeteilen

14.1 Bei der Bezeichnung von Orten in Personenstandsbüchern und -urkunden ist dem Namen der Gemeinde der Name des Gemeindeteils anzufügen, wenn der Rat der Gemeinde durch Satzung Gemeindeteile (einschließlich Grenzziehung) festgelegt hat. Als derartige Festlegung ist die Bezirkseinteilung (§§ 13 Abs. 1, 13d Abs. 1 Satz 1 GO) nur anzusehen, wenn der Rat dies in der Satzung bestimmt.

Der Standesbeamte hat die in seiner Gemeinde ortsrechtlich festgelegten Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen.

14.2 Der Standesbeamte hat außerhalb seiner Gemeinde in Nordrhein-Westfalen ortsrechtlich festgelegte Gemeindeteilbezeichnungen in seine Beurkundungen mit aufzunehmen, wenn der Betroffene den Nachweis der ortsrechtlichen Festlegung der Gemeindeteilbezeichnung führt.

14.3 Wird eine Gemeindeteilbezeichnung angefügt, so ist zuerst der amtliche Name der Gemeinde, dann der Zusatz „Gemeindeteil ...“ oder „Stadtteil ...“, durch ein Komma abgetrennt, einzutragen.

14.4 Der Name des Gemeindeteils ist nicht anzugeben, wenn der amtlich festgelegte Gemeindenname und der Name des Gemeindeteils gleich lauten. In den Fällen des § 80 Abs. 3 Nr. 1 und 2 DA ist die weitere Hintersetzung der Gemeindeteilbezeichnung (Wiederholung der früheren Ortsbezeichnung) entbehrlich.

Ortsbezeichnung in besonderen Fällen

14.5 Bei der Beurkundung von Personenstandsfällen ist der Geburtsort oder bei der Ausstellung von Personenstandsurkunden der Geburts- oder Sterbeort dann nur mit der im Zeitpunkt des Ereignisses maßgebenden Ortsbezeichnung einzutragen, wenn z. B. wegen Teilung einer früheren Gemeinde nicht oder nur mit erheblichem Aufwand festzustellen ist, zu welcher Gemeinde das Gebiet jetzt gehört.

15 Zu § 61 a DA

Ausstellung von Sterbeurkunden

In Fällen, in denen der Sterbefall auf schriftliche Anzeige der zuständigen Behörde, die amtliche Ermittlungen zu führen hatte, angezeigt wird, sollen den Berechtigten regelmäßig Sterbeurkunden ausgestellt werden.

Begläubigte Abschriften aus dem Sterbebuch, die den Hinweis auf die anzeigenende Behörde enthalten, sind nur auf besondere Anforderung auszustellen.

16 Zu §§ 62, 63 DA

Akademische Grade

16.1 In die Personenstandsbücher und -urkunden können nur Hochschulgrade (akademische Grade) eingetragen werden, die aufgrund von § 18 des Hochschulrahmengesetzes und der dazu ergangenen landesrechtlichen Regelungen oder von den Hochschulen früher verliehen worden sind.

In Zweifelsfällen soll sich der Standesbeamte eine Urkunde oder einen sonstigen amtlichen Nachweis – z. B. Bestätigung der Hochschule – vorlegen lassen, woraus sich das Recht zur Führung eines akademischen Grades ergibt. Neben dem akademischen Grad ist die Berufsbezeichnung einzutragen.

16.2 Hochschulen der DDR sind als deutsche staatliche Hochschulen im Sinne des § 1 des Gesetzes über die Führung akademischer Grade vom 7. Juni 1939 (RGS. NW. S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), – SGV. NW. 221 – anzusehen.

16.3 Führung ausländischer akademischer Grade

Ein ausländischer akademischer Grad darf in der Bundesrepublik Deutschland nur in der in der Genehmigungskunde festgelegten Form geführt werden. Das bedeutet u. a., daß die Herkunftsbezeichnung Bestandteil der zur Führung im Inland genehmigten Form ist. Als Herkunftsbezeichnung kommt in Betracht entweder das Herkunftsland, Abkürzung gemäß dem Nationalitätenzeichen im internationalen Kraftfahrzeugverkehr, oder die den Grad verleihende Institution.

Auf die Verordnung über die Führung der von wissenschaftlichen Hochschulen der Niederlande, Österreichs, der Schweiz und Frankreichs verliehenen Grade vom 30. September 1986 (GV. NW. S. 699/SGV. NW. 221) wird hingewiesen.

17 Zu § 64 Abs. 5 und 6 DA

Kirchenaustritt

17.1 Der Austritt aus einer Kirche oder Religionsgemeinschaft ist im Heirats- bzw. Familienbuch erst dann zu vermerken, wenn die Austrittserklärung wirksam geworden ist. Wirksam wird die Austrittserklärung mit dem Ablauf des Tages, an dem die Niederschrift der Austrittserklärung unterzeichnet worden oder an dem die schriftliche Erklärung beim Amtsgericht eingegangen ist (§ 4 Abs. 2 Kirchenaustrittsgesetz – KiAustrG – vom 26. Mai 1981 – GV. NW. S. 260/SGV. NW. 222).

17.2 Das Amtsgericht oder die sonst zuständige Behörde teilt den Austritt dem Standesbeamten, der das Familienbuch führt, oder, falls kein Familienbuch angelegt ist, dem Standesbeamten mit, der die Eheschließung beurkundet hat (§ 5 Abs. 2 KiAustrG).

17.3 Für die nach Absatz 2 der Mitteilungspflicht III/1 NW. MiZi von dem Rechtspfleger zu verlassende Mitteilung wird der Vordruck AG VI 3 verwendet. Sie kann von dem Rechtspfleger eigenhändig unterschrieben werden. In diesem Falle wird der Name des Unterzeichners in Maschinenschrift zugefügt sowie die Funktionsbezeichnung „Rechtspfleger“ vermerkt. Das Beidrücken des Dienststempels ist in derartigen Fällen nicht vorgeschrieben. In der Praxis wird jedoch nach Abschnitt II Abs. 2 der AV des Justizministers über die Vollziehung von Schriftstücken vom 19. 11. 1973 (JMBL NW. S. 277) verfahren. Die Mitteilung enthält dann folgenden Beglaubigungsvermerk:

„Begläubigt“

(Name, Amtsbezeichnung)

Nach Nr. 42 Abs. 4 der Preußischen Zusatzbestimmungen zur Aktenordnung wird diesem Beglaubigungsvermerk der Dienststempel beigedrückt.

- 17.4 Gibt ein Ausländer eine Austrittserklärung vor einem deutschen Amtsgericht ab und ist diese gemäß § 4 Abs. 2 KiAustrG wirksam, so bestehen gegen die Eintragung eines Vermerks in das Heirats- bzw. Familienbuch keine Bedenken.
- Bei einem Ein- oder Wiedereintritt in eine Kirche oder Religionsgemeinschaft reicht deren Bestätigung als Grundlage für die Eintragung aus (§ 64 Abs. 5 Satz 4 DA ist zu beachten).
- 18 Zu § 68 Abs. 5 DA
Für die Eintragung des Sperrvermerks gelten im übrigen die Vorschriften des § 49 Abs. 4 DA.
- 19 Zu § 70 Abs. 1 DA
Zuständige Verwaltungsbehörde
Zuständige Behörde zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 68 PStG ist in Kreisen der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, in kreisfreien Städten die kreisfreie Stadt (Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Personenstandsgesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 26. März 1958 – GV. NW. S. 135 –, geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 – GV. NW. 1970 S. 22, – SGV. NW. 45 –).
- 20 Zu § 81 DA
Vollzugsmeldungen
Bei der Eintragung von Randvermerken zu den Personenstandsbüchern ist davon auszugehen, daß alle Beischreibungen sorgfältig und unverzüglich vorgenommen werden, Vollzugsmeldungen sind nicht zu erstatten.
- 21 Zu § 82 Abs. 2 Satz 1 DA
Zuständige Verwaltungsbehörde
21.1 Zuständige Verwaltungsbehörde ist die das betreffende Zweitbuch bzw. Nebenregister aufbewahrende Behörde. Wegen der Personenstandsarchive wird auf die Ergänzung zu §§ 37, 38 hingewiesen.
Aufbewahrung von Randvermerksmitteilungen
21.2 Die Aufbewahrung der der zuständigen Verwaltungsbehörde zugehenden Mitteilungen von Randvermerken zur Ergänzung des Zweitbuchs (Nebenregisters) ist nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Gegen ihre Vernichtung habe ich keine Bedenken.
- 22 Zu § 88 DA
22.1 § 61 PStG ist eine dem Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NW) vorgehende Spezialvorschrift (Art. 31 GG).
22.2 Macht eine Behörde von dem Benutzungsrecht gemäß § 61 PStG Gebrauch, so hat der Standesbeamte zu prüfen, ob sich dies im Rahmen der Zuständigkeit der Behörde vollzieht. Dazu dient die von der Behörde geforderte Angabe des Zwecks der Benutzung.
22.3 Bei Urkundenanforderungen von gemäß § 61 Abs. 1 Satz 1 PStG zur Benutzung berechtigten Personen hat der Standesbeamte etwaigen Zweifeln an der Identität der anfordernden Person nachzugehen.
22.4 Ein gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 PStG für die Benutzung maßgebliches rechtliches Interesse liegt nur dann vor, wenn die Kenntnis der Personenstandsdaten eines anderen zur Verfolgung oder Wahrung von Rechten erforderlich ist.
Genealogische Forschung kann demgegenüber ein rechtliches Interesse nicht begründen. Auskünfte und Urkunden können daher an Genealogen nur dann erteilt werden, wenn die Person, auf die sich der Eintrag bezieht, ihr Ehegatte, ein Vorfahre oder ein Abkömmling eine entsprechende schriftliche Vollmacht erteilt hat.
Die Durchsicht der Personenstandsbücher ist für den genannten Personenkreis auch bei Vorliegen eines rechtlichen Interesses nur gezielt zulässig, weil bei allgemeiner Durchsicht nicht nur der gesuchte Eintrag, sondern alle in diesem Personenstandsbuch enthaltenen Einträge zur Kenntnis des Lesers gelangen und der Schutz der eingetragenen Personen nicht gewährleistet wäre.
- 22.5 Bei vor dem 1. 10. 1874 errichteten Zivilstandsregistern genügt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 PStVO. NW. zur Einsichtnahme und Durchsicht der Nachweis des berechtigten Interesses, so daß diese Register der genealogischen Forschung zugänglich sind.
- 22.6 Soweit Auskünfte aus den Personenstandsbüchern oder Personenstandsurkunden von Personen verlangt werden, die nicht zu dem nach § 61 Abs. 1 Satz 1 und 3 berechtigten Personenkreis gehören (Anzeigende eines Personenstandsfalles oder Überbringer einer Anzeige – z. B. Bestatter –), bedürfen sie einer Vollmacht durch einen Berechtigten.
- 23 Zu § 91 a Abs. 4, 92 Abs. 2 DA
Namensermittlung
Bei der Ermittlung des Familiennamens sind auch gemäß § 57 Abs. 7 DA aufgenommene und in den Sammelakten verwahrte Aktenvermerke heranzuziehen.
- 24 Zu § 105 Satz 2 DA
Zuständige Verwaltungsbehörden
Zuständige Verwaltungsbehörden sind die Aufsichtsbehörden (vgl. Ergänzung zu § 22 DA).
- 25 Zu § 106 DA
Amtlicher Verkehr in das Ausland und mit ausländischen Dienststellen im Inland
Auf die mit meinem RdErl. v. 4. 12. 1957 (SMBL. NW. 20020) bekanntgegebenen Richtlinien wird hingewiesen.
- 26 Zu § 108 DA
Legalisation
Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 15. 11. 1959 (SMBL. NW. 2010) geregelt.
- 27 Zu § 114 Abs. 1 DA
Apostille
Zuständige Verwaltungsbehörde für die Erteilung der Apostille ist bei Personenstandsurkunden der Regierungspräsident (Rechtsverordnung zur Regelung der Zuständigkeit für die Erteilung der Apostille vom 8. Februar 1966 – GV. NW. S. 36/SGV. NW. 311 –). Das Verfahren und die Beglaubigung sind durch meinen RdErl. v. 28. 2. 1966 (SMBL. NW. 2010) geregelt.
- 28 Zu §§ 115, 116, 117 DA
Austausch von Personenstandsurkunden mit Italien
Eine in Aussicht genommene Vereinbarung mit Italien über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen sieht vor, daß bei dem Austausch von Personenstandsurkunden nach Möglichkeit die im Übereinkommen über die Erteilung gewisser für das Ausland bestimmter Auszüge aus Personenstandsbüchern vom 27. September 1956 (BGBl. 1961 II S. 1056) vorgesehenen Vordrucke zu verwenden sind. Auf der Rückseite der Urkunde sollen nach Möglichkeit zusätzlich vermerkt werden
- auf der Geburtsurkunde Ort und Tag der Eheschließung, die jeweiligen Geburtsdaten sowie die Gemeinde des letzten Wohnsitzes der Eltern des Kindes in Italien,
 - auf der Heiratsurkunde die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des italienischen Ehegatten in Italien,
 - auf der Sterbeurkunde Vor- und Familiennamen der Eltern, die jeweiligen Geburtsdaten und die Gemeinde des letzten Wohnsitzes des Verstorbenen in Italien.
- Beim Urkundenaustausch mit Italien sind bereits jetzt die mehrsprachigen Personenstandsurkunden zu verwenden und mit dem entsprechenden Zusatz zu versehen.

29 Zu § 115 DA

Austausch von Heiratsurkunden mit der Republik Zypern

Die zyprischen Behörden übersenden der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Nikosia außer Sterbeurkunden auch Heiratsurkunden von Deutschen, die auf Zypern die Ehe geschlossen haben. Aus Gründen der Gegenseitigkeit werden die Standesamtlichen gebeten, der Botschaft der Republik Zypern, Kronprinzenstraße 58, 5300 Bonn 2, zur Erleichterung ihrer konsularischen Aufgaben ebenfalls Heiratsurkunden über die Eheschließung zyprischer Staatsangehöriger zu übermitteln. Die mehrsprachige Heiratsurkunde ist gebührenfrei auszustellen (§ 401 Abs. 7 DA); sie bedarf keiner Legalisation.

30 Zu § 139 DA

30.1 Beschaffung von Personenstandsurkunden aus Gebieten außerhalb des Geltungsbereichs des Personenstandsgesetzes

Bei der Beschaffung von Urkunden ist der hierfür vorgesehene Amtshilfsweg über die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland zu benutzen; es sind nicht, wie dies häufig geschieht, ausländische Vertretungen im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin um Beschaffung von Urkunden zu bitten. Auf das Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18. 4. 1961 (BGBl. II 1964 S. 957) und das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24. 4. 1963 (BGBl. II 1969 S. 1585) wird hingewiesen, nach deren Art 3 bzw. 5 die diplomatischen und konsularischen Übereinkommen darin bestehen, die Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen im Empfangstaat zu vertreten.

Auch private Antragsteller können auf die Möglichkeit der Urkundenbeschaffung durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland hingewiesen werden.

Auf die nachstehenden Besonderheiten bei der Anforderung von Urkunden wird hingewiesen.

30.2 Polen

Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurkunden aus Orten im heutigen Polen sind an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau, 03-932 Warszawa, ul. Dabrowiecka 30, zu richten.

Es erleichtert die Arbeit der Botschaft erheblich, wenn bei der Anforderung von Urkunden aus ehemals deutschen Orten auch deren jetzige polnische Bezeichnung (einschließlich der Wojwodschafts-, ggf. der früheren Kreiszugehörigkeit) angegeben wird.

Zur Feststellung der polnischen Schreibweise können dabei herangezogen werden:

Deutsch-fremdsprachiges und fremdsprachig-deutsches Ortschaftsverzeichnis für alle vom Deutschen Reich aufgrund des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 abgetrennten Gebiete einschließlich Elsaß-Lothringen (mit einem Anhang: Ortschaftsverzeichnis der von Österreichisch-Schlesien an Polen abgetretenen Gebiete), erschienen im Verlag des Preuß. Statistischen Landesamtes, Berlin 1927.

Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung. Band II: Alphabet. Ortsnamenverzeichnis (Wohnplatzverzeichnis) nach dem Gebietsstand am 1. September 1939, deutsch-fremdsprachig, erschienen im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Regensburg 1955.

Auf das im GMBl. 1982 S. 551 veröffentlichte Merkblatt für die Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus Polen sowie die zu verwendenden Vordrucke für die Anforderung von Personenstandsurkunden weise ich hin.

Das Merkblatt hat nach der Veröffentlichung im Jahre 1982 noch folgende Änderungen erfahren, die im GMBl. nicht veröffentlicht worden sind:

a) In Abschnitt I 1 ist die Schreibweise „Berlin-West“ in „Berlin (West)“ geändert worden.

b) In Abschnitt I 2 a wird folgender Satz angefügt: Da polnische Behörden einen Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit als Voraussetzung für ihr Tätigwerden fordern, rät die Botschaft zur Vermeidung erheblich verlängerter Bearbeitungszeiten zur Beifügung eines entsprechenden Dokuments (z. B. Kopie aus Reisepass o. ä.).

c) In Abschnitt I 3 c wird hinter den Worten „Ort der Eheschließung“ folgender Absatz eingefügt: Die polnischen Behörden machen neuerdings die Bearbeitung von der Angabe des genauen Verwendungszwecks der Urkunde abhängig. Die Botschaft bittet deshalb um dessen Angabe.

d) In Abschnitt IV 3 lautet die neue Anschrift des Auslandsrentenbüros
„Biuro Rent Zagranicznych
(Auslandsrentenbüro)
ul. Senatorska 10
00-082 Warszawa
Tel. 279040/260553“

e) In den Anträgen auf Beschaffung einer Geburts-, Sterbe- bzw. Heiratsurkunde wird im vorletzten Absatz „Anmerkung“ folgender Satz angefügt:
Die Angabe des genauen Verwendungszwecks der Urkunde wird empfohlen.

30.3 Tschechoslowakei

Anträge auf Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der Tschechoslowakei sind an die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag, Vláská 19, CS-11800 Praha 1, zu richten. Als Hilfsmittel für die Feststellung der jetzigen Bezeichnung von Orten, die von 1938 bis 1945 zum Deutschen Reich gehörten, kann das im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bonn-Bad Godesberg, 1963 erschienene „Sudetendeutsche Ortsnamenverzeichnis – Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der nach dem Münchener Abkommen vom 29. September 1938 (Grenzfeststellung vom 20. November 1938) zum Deutschen Reich gekommenen sudetendeutschen Gebiete –“ verwendet werden.

Um Verzögerungen und Rückfragen zu vermeiden, sollte für Urkundenanforderungen das mit RdSchr. d. BMI vom 28. 11. 1980 (GMBl. 1981 S. 83) veröffentlichte Formblatt verwendet werden.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Prag hat noch auf folgendes hingewiesen:

Nach § 30 Abs. 5 der Kundmachung Nr. 27/1977, werden Auszüge aus Personenstandsbüchern, die im Ausland verwendet werden sollen, von den Innenministerien der Teilrepubliken ausgestellt. Daraus folgt, daß die üblicherweise von den zuständigen Nationalausschüssen ausgestellten Auszüge im Ausland nicht verwendet werden dürfen, da sie als Eigentum des tschechoslowakischen Staates gelten; grundsätzlich können sie daher von Auslandsvertretungen eingezogen werden.

§ 5 Buchstabe e des Gesetzes Nr. 150/1969 über Vergehen spricht von „persönlichen oder anderen Dokumenten, deren Ausfuhr verboten ist oder zu deren Ausfuhr eine Genehmigung benötigt wird“.

Die Gebühr für die Beschaffung von Auszügen aus Personenstandsbüchern und Archivalien wird von tschechoslowakischer Seite nach der Zahl der für das Aufsuchen der verlangten Angaben benötigten Arbeitsstunden bemessen. Daraus folgt, daß die Gebühr auch in solchen Fällen verlangt wird, in denen das Ergebnis der Forschungen negativ ist. Für jede Arbeitsstunde wird eine Gebühr von 30,- Kcs (ca. 6,75 DM) erhoben. Zu der von der zuständigen Stelle festgesetzten Gebühr kommen, wenn die Unterlagen von der Auslandsvertretung der CSSR beschafft worden sind, noch die Konsulargebühr für die Antragstellung, eine Manipulationsgebühr und die Postgebühr.

30.4 UdSSR

Wegen der Beschaffung von Personenstandsurkunden und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR weise ich auf meinen RdErl. v. 5. 7. 1985 (SMBl. NW. 20020) hin.

30.5 DDR

Bei den Standesämtern in der DDR werden nur die Personenstandsbücher des laufenden Jahres verwahrt. Danach werden die Bücher an die bei den Land- und Stadtkreisen eingerichteten Urkundenstellen abgegeben. Diesen obliegt insbesondere die Weiterführung der Bücher und die Ausstellung von Personenstandsurkunden.

Die Standesbeamten sollen sich wegen der Beschaffung von Personenstandsurkunden aus der DDR im Regelfalle nicht an die Ständige Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR wenden; eine Beteiligung der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in der DDR kann allenfalls in Erwägung gezogen werden, wenn die Bemühungen des Standesbeamten, bei den zuständigen Urkundenstellen in der DDR Personenstandsurkunden zu erhalten, erfolglos geblieben sind. Ggf. sind Anfragen über die zuständige oberste Landes- und Bundesbehörde an die Ständige Vertretung heranzutragen. Gehen dann die angeforderten Unterlagen auf unmittelbarem Wege ein, so ist die Ständige Vertretung zu informieren.

Um Fehlleitungen und Verzögerungen zu vermeiden, sollten Urkundenanforderungen unter Angabe des Grundes an den Rat des jeweiligen Land- bzw. Stadtkreises – Urkundenstelle – gerichtet werden.

Die Standesbeamten werden gebeten, auch für Privatpersonen Personenstandsurkunden aus der DDR und Berlin (Ost) zu beschaffen, wenn diese Personen sich nachweislich vergeblich darum selbst bemüht haben.

31 Zu § 159 Abs. 4 Satz 3 DA

Prüfung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen (Heimatstaatenentscheidungen)

31.1 Vorlage an die zuständige Verwaltungsbehörde

Zuständige Verwaltungsbehörde ist die untere Aufsichtsbehörde (vgl. zu § 22 DA). Die Entscheidung ist von Amts wegen herbeizuführen; eines Antrages bedarf es dazu nicht. Der Vorlagebericht hat die für die Prüfung notwendigen Angaben zu enthalten.

Die Prüfung hat lediglich den Charakter einer internen Beteiligung im Aufsichtswege. Für den Erlass einer gebührenpflichtigen Entscheidung besteht keine Rechtsgrundlage.

31.2 Materiellrechtliche Prüfung

Nach Art. 7 § 1 Abs. 1 Satz 3 des Familienrechtsänderungsgesetzes hängt die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen nicht von einer Entscheidung der Landesjustizvollzugsanstalt ab, wenn ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben. Die Heimatstaatentscheidung ist im Rahmen des § 328 ZPO jedoch auf ihren materiellen Inhalt hin rechtlich zu überprüfen.

Diese Prüfung bedingt, daß

- falls die Scheidungsgründe sich aus einer dem endgültigen Urteil vorangegangen – vorläufigen – Entscheidung ergeben, auch die vorläufige Entscheidung,
- eine Erklärung über die Scheidungsgründe in den Fällen, in denen das ausländische Urteil keinerlei Scheidungsgründe enthält, vorliegen müssen.

31.3 Inzidentprüfung ausländischer Entscheidungen

Wird zu einer Eheschließung die Befreiung von der Beibringung des ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses von einem Verlobten beantragt und von ihm oder dem anderen Verlobten eine ausländische Entscheidung im Sinne des Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 vorgelegt, so bedarf diese Entscheidung nicht der vorherigen Prüfung durch die untere Aufsichtsbehörde.

In diesem Falle wird die ausländische Entscheidung von dem Präsidenten des Oberlandesgerichts im Befreiungsverfahren mitgeprüft.

32 Zu § 160 DA

Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung
Verfahren und Vordrucke

Eine Entscheidung, durch die im Ausland eine Ehe für nichtig erklärt, aufgehoben, dem Bande nach oder unter Aufrechterhaltung des Ehebandes geschieden oder durch die das Bestehen oder Nichtbestehen einer Ehe zwischen den Parteien festgestellt ist, wird gemäß Artikel 7 § 1 des Familienrechtsänderungsgesetzes vom 11. August 1961 – FamRÄndG – (BGBl. I S. 1221) im Inland nur anerkannt, wenn die Landesjustizverwaltung oder das gegen die Entscheidung der Landesjustizverwaltung angerufene Oberlandesgericht festgestellt hat, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen (§ 159 Abs. 4 DA).

Wird dem Standesbeamten eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vorgelegt, für die eine solche Feststellung erforderlich ist, so nimmt er den Antrag auf.

Anträge auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen sind dem Justizminister unmittelbar zu übersenden. Für den Antrag ist das Formblatt nach Anlage 1 zu verwenden.

Bedarf der Antragsteller auch der Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses (§§ 170, 171 DA), ist dieser Antrag mit allen Unterlagen, auf die im Anerkennungsantrag Bezug genommen werden kann, der Landesjustizverwaltung mit vorzulegen. Diese leitet den Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses und die im Anerkennungsverfahren getroffene Entscheidung dem zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts (vgl. § 171 Abs. 6 DA) zu.

Ist ein Ehegatte nach Scheidung der Ehe verstorben, so bedarf es zum Nachweis der Auflösung der Ehe nicht einer Anerkennung der ausländischen Entscheidung in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung. Gleichwohl ist eine ausländische Entscheidung in Ehesachen vor ihrer Anerkennung im deutschen Rechtsbereich nicht wirksam.

Der Gesetzgeber hat es aus wohlerwogenen Gründen der freien Entscheidung der Beteiligten überlassen, ob ein Anerkennungsantrag gestellt wird oder nicht. Dem Standesbeamten ist ein Antragsrecht vom Gesetzgeber nicht zuerkannt worden.

Den Antrag kann stellen, wer ein rechtliches Interesse an der Anerkennung glaubhaft macht (Art. 7 § 1 Abs. 3 FamRÄndG).

33 Zu § 166 DA

33.1 Ehefähigkeitszeugnis für britische Staatsangehörige

Für britische Staatsangehörige, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Großbritannien haben, wird ein Ehefähigkeitszeugnis nicht ausgestellt. Sie erhalten jedoch auf Antrag eine konsularische Ehefähigkeitsbescheinigung von dem zuständigen britischen Konsulat.

Für Angehörige der Stationierungsstreitkräfte besteht diese Möglichkeit nicht. Armeeangehörige legen jedoch die bei der zuständigen Militärbehörde beantragte Bescheinigung auf dem Vordruck BAOR Form 120 vor. Luftwaffenangehörige eine freiformulierte Bescheinigung des militärischen Vorgesetzten.

Die jeweilige Bescheinigung ist dem Befreiungsantrag an den Präsidenten des Oberlandesgerichts beizufügen.

33.2 Ehefähigkeitszeugnis für polnische Staatsangehörige

Bei polnischen Staatsangehörigen, die keinen gültigen polnischen Reisepaß besitzen, kann – soweit sie nicht zu dem in § 166 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 DA genannten Personenkreis gehören und deshalb ein Ehefähigkeitszeugnis nicht beizubringen brauchen – in An-

betracht der polnischen Verwaltungspraxis bei der Ausstellung solcher Zeugnisse davon ausgegangen werden, daß ein Antrag auf Aufstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses aussichtslos ist. Daher bestehen keine Bedenken, dies als besonderen Fall im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 EheG anzusehen und ohne Einhaltung der in § 168 Abs. 2 DA genannten Frist einen Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses aufzunehmen. Bei polnischen Staatsangehörigen, die einen gültigen polnischen Reisepaß besitzen, ist in der Regel ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses dagegen erst nach Ablauf der Dreimonatsfrist des § 168 Abs. 2 DA möglich. Wird von den polnischen Behörden die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses für den polnischen Verlobten jedoch nachweisbar von der Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses für seinen deutschen Verlobten abhängig gemacht, so kann sofort ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses gestellt werden; die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für den deutschen Verlobten ist nämlich für einen solchen Fall im Hinblick auf § 69 b Abs. 1 Satz 1 PStG nicht zulässig.

33.3 Ehefähigkeitszeugnis für niederländische Staatsangehörige

Die Niederlande haben im Hinblick auf das Inkrafttreten des Übereinkommens vom 5. September 1980 über die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen bereits zum 1. August 1984 die Ausstellung von Ehefähigkeitszeugnissen für Niederländer, die in den Niederlanden weder Wohnsitz haben noch gehabt haben, neu geregelt; die Zeugnisse werden danach nicht mehr vom Standesbeamten in Amsterdam, sondern vom Leiter der diplomatischen oder konsularischen Vertretung der Niederlande in dem Bezirk, in dem die Ehe geschlossen werden soll, nach dem Muster des oben bezeichneten Abkommens ausgestellt. Diese Zeugnisse erfüllen, da sie nicht von einer inneren Behörde ausgestellt werden, nicht die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 EheG. Für den genannten Personenkreis ist mithin die Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Oberlandesgerichtspräsidenten nach § 10 Abs. 2 EheG einzuhören.

33.4 Konsularische Ehefähigkeitsbescheinigungen für französische Staatsangehörige

Französische Staatsangehörige benötigen eine vom zuständigen französischen Konsulat ausgestellte Ehefähigkeitsbescheinigung (Certificat de capacité à mariage). Die Bescheinigung wird für Antragsteller, die in Nordrhein-Westfalen wohnen, im Befreiungsverfahren vom Präsidenten des Oberlandesgerichts eingeholt.

34 Zu § 167 DA

Haager Übereinkommen

Die Apostille nach dem Haager Übereinkommen vom 5. 10. 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation ersetzt die Bescheinigung des deutschen Konsuls nach § 5a PStG nicht. Die Bescheinigung des deutschen Konsuls ist daher auch weiterhin erforderlich.

35 Zu § 170 DA

Algerien

Die Befreiung algerischer Staatsangehöriger von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts wird von der Vorlage einer Bescheinigung der algerischen Botschaft in Bonn-Bad Godesberg oder seiner Heimatbehörde abhängig gemacht, in der bestätigt wird, daß der algerische Staatsangehörige unverheiratet ist (certificat de célibat).

36 Zu § 171 DA

Nach § 10 Abs. 2 Ehegesetz bedürfen Ausländer, die ein Ehefähigkeitszeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes nicht beibringen können, der Befreiung von der Beibringung durch den für den Bezirk

zuständigen Oberlandesgerichtspräsidenten. Die Befreiung bedarf eines Antrages der Verlobten.

Zur Vereinfachung des Verfahrens ist der als Anlage 2 abgedruckte Vordruck eingeführt worden. Der Antrag ist dem Oberlandesgerichtspräsidenten in doppelter Ausfertigung zu übersenden.

Auf die Ausführungen in StAZ 1980 S. 137 ff. zu Grundzügen, besonderen Fällen und Einzelfragen im Verfahren der Befreiung vom ausländischen Ehefähigkeitszeugnis weise ich hin.

37 Zu § 178 DA

37.1 Belehrung

Auf folgende Besonderheiten des islamischen Rechts kann der Standesbeamte hinweisen:

Ein Angehöriger des islamischen Glaubens kann mit vier Frauen gleichzeitig verheiratet sein. Er ist berechtigt, seine Frau jederzeit ohne Angabe von Gründen zu verstoßen. Die Ehefrau kann die Aufhebung der Ehe nur in seltenen Ausnahmefällen beghren. Die Ehefrau kann nach Verstoßung und Ablauf der Wartezeit keine gesetzlichen Unterhaltsansprüche gegen ihren Ehemann geltend machen, sie ist vielmehr nur auf die im Ehevertrag vereinbarte Morgen-gabe angewiesen. Bei Religionsverschiedenheit besteht in der Regel kein Erbrecht zwischen den Ehegatten. Dem Vater steht von einem sehr frühen Lebensalter an die ausschließlich elterliche Gewalt über die Kinder zu. Die Kinder folgen ausnahmslos der Religion des moohammedanischen Vaters. Der Ehemann kann seiner Frau ein Verlassen des Aufenthaltsorts oder der ehelichen Wohnung ohne seine Erlaubnis verbieten.

Darüber hinausgehende materiell-rechtliche Auskünfte soll der Standesbeamte nicht erteilen. Es soll auch davon abgesehen werden, Merkblätter und Rundschreiben des Bundesverwaltungsamtes zwecks Weitergabe an die Verlobte anzufordern. Die deutsche Verlobte ist vielmehr an das Bundesverwaltungsamt – Amt für Auswanderung – in Köln oder an eine der Auswandererberatungsstellen zu verweisen; die Anschrift dieser Stellen ergibt sich aus meiner Bek. v. 31. 5. 1977 (SMBI. NW. 2182).

37.2 Türkei, Tunesien

Die Türkei und Tunesien gehören nicht zu den Staaten, in denen eine Mehrehe zugelassen ist. In diesen Fällen ist daher von einer entsprechenden Belehrung abzusehen.

37.3 Niederschrift

Die Niederschrift über eine entsprechende Belehrung ist ausschließlich für die Aufgebotsakten bestimmt, sie darf an die Verlobten nicht ausgehändiggt werden.

37.4 Vordruck

Für die Belehrung und die Niederschrift ist ein Vordruck zu verwenden, der ausschließlich die in Absatz 2 aufgeführten Kriterien enthält.

38 Zu § 190 DA

Regelungen des ausländischen Rechts über die Namensführung der Ehefrau

Auf die auf Berichten der deutschen Auslandsvertretungen beruhende Darstellung der ausländischen Regelungen über die Namensführung der Ehefrau, die mit RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 9. 10. 1970 (GMBL S. 586), 15. 5. 1973 (GMBL S. 236), 14. 6. 1977 (GMBL S. 304) und 27. 9. 1984 (GMBL S. 482) veröffentlicht worden sind, sowie auf die Darstellung in „Standesamt und Ausländer“ von Mergenthaler/Reichard, Frankfurt am Main 1973, weise ich hin.

39 Zu §§ 211 und 237 DA

Die Gerichte in der DDR und Berlin (Ost) übersenden den Standesbeamten in der Regel keine Scheidungs-

bzw. Ehenichtigkeitsurteile, sondern lediglich eine Mitteilung, die etwa folgenden Wortlaut hat:

„Das Kreisgericht den

Az.:

In der Ehesache

des/der Kläger

gegen den/die Beklagte

wird mitgeteilt, daß die am

vor dem Standesamt in

Register-Nr.

geschlossene Ehe der Parteien seit dem

rechtskräftig geschieden/für nichtig erklärt worden ist.

An das Standesamt Auf Anordnung:
Unterschrift“

Die Mitteilung ist, wenn sie mit Dienstsiegel und Unterschrift versehen ist, eine ausreichende Mitteilung i. S. des § 23 PStV für die Eintragung eines entsprechenden Randvermerks zum Heiratseintrag bzw. eines Vermerks im Familienbuch.

40 Zu § 244 Abs. 2 DA

Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus den Vertreibungsgebieten

40.1 Die Beschaffung der für die Bestellung des Aufgabts, die Eintragungen in das Familienbuch und andere personenstandsrechtliche Beurkundungen erforderlichen Unterlagen bereitet häufig dann Schwierigkeiten, wenn die Beteiligten in den Vertreibungsgebieten geboren sind oder dort die Ehe geschlossen haben. Aus diesen Gebieten erhaltengebliebene Personenstandsunterlagen sind weitgehend in den Verzeichnissen enthalten, die nachstehend mit den Anschriften verschiedener Verwahrungsstellen angegeben sind:

40.2 Standesamt I in Berlin (West), 1000 Berlin 41, Rheinstraße 54

Über die Bestände dieses Amtes gibt das „Verzeichnis der im Standesamt I in Berlin (West) vorhandenen Standesregister und Personenstandsbücher“, Stand: 1. März 1965, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main und Berlin, Auskunft.

40.3 Standesamt I in DDR-1054 Berlin N 54, Rückerstr. 9

Bei dieser Stelle in Ostberlin verwahrte Personenstandsregister sind in dem Handbuch „Verlagerte deutsche Personenstandsregister und Kirchenbücher“, bearbeitet von W. Klytta, Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main 1953, verzeichnet. Nähere Angaben über die später dorthin verlagerten Register sind nicht bekannt.

40.4 Evangelisches Zentralarchiv – Kirchenbuchstelle, Jenastraße 3, 1000 Berlin 12

Die Kirchenbuchstelle erteilt Urkunden und Auskünfte aus den im „Verzeichnis der in Berlin (West) vorhandenen ortsfremden Personenstands- und Kirchenbücher“, Stand: 1. Februar 1955, Frankfurt am Main und Berlin 1955, genannten evangelischen Kirchenbüchern. Diese Stelle hat inzwischen weitere gerettete Kirchenbücher, insbesondere aus Westpreußen, sowie die in Dänemark für deutsche Flüchtlinge und Soldaten angelegten Kirchenbücher (vgl. hierzu StAZ 1954 S. 137) übernommen.

40.5 Zentralarchiv des Bistums Regensburg, St. Petersweg 11-13, 8400 Regensburg

Das von dem katholischen Kirchenbuchamt herausgegebene „Handbuch über die katholischen Kirchen-

bücher in der Ostdeutschen Kirchenprovinz östlich der Oder und Neiße und dem Bistum Danzig“, bearbeitet von Dr. Dr. J. Kaps, München 1962, gibt Auskunft über die zurückgebliebenen und über die verlagerten Kirchenbücher (s. StAZ 1965 S. 30).

40.6 Geheimes Staatsarchiv der Stiftung Preußischer Kulturbesitz, 1000 Berlin 33, Archivstraße 12/14

Die in diesem Archiv lagernden Personenstandsunterlagen und Kirchenbücher sind in einem Sonderdruck aus Teil II der „Übersicht über die Bestände des Geheimen Staatsarchivs in Berlin-Dahlem“, G. Grotzsche Verlagsbuchhandlung, Köln und Berlin 1967, aufgeführt.

40.7 Ostpreußische Kirchenbücher

Einen Überblick über ostpreußische Kirchenbücher enthält das „Neue Verzeichnis ostpreußischer Kirchenbücher sowie der vor 1874 angelegten Personenstandsregister“, von E. Grigoleit, Ailringen/Künzelsau, 1958 (s. StAZ 1960 S. 27).

40.8 Auskünfte aus Heimatortskarteien

Können Urkunden aus Personenstands- oder Kirchenbüchern der Vertreibungsgebiete nicht beschafft werden, so besteht die Möglichkeit, Auskünfte bei den Heimatortskarteien, den Landsmannschaften und den Heimatauskunftsstellen einzuholen (siehe auch zu § 139 DA).

Anschriften der Heimatortskarteien

Heimatortskartei für:	Anschrift:
Nordosteuropa Abt. Ostpreußen und Memelland	2400 Lübeck Meesenring 13,
Abt. Danzig-Westpreußen	2400 Lübeck, Meesenring 13,
Abt. Pommern	2400 Lübeck, Meesenring 13,
Abt. Deutsch-Balten, Estland-Lettland	8000 München 19, Dachauer Str. 189,
Abt. Litauen	2224 Burg/Dithm., Waldstraße 1,
Mark Brandenburg	8900 Augsburg, Auf d. Kreuz 41,
Deutsche aus Wartheland-Polen	3000 Hannover, Gr. Barlinge 4,
Schlesien Abt. Niederschlesien	8600 Bamberg, Luitpoldstr. 18,
Abt. Oberschlesien-Breslau	8390 Passau, Steinweg 8,
Sudetendeutsche	8400 Regensburg, Von-der-Tann-Str. 9,
Südosteuropa-Ostumsiedler	7000 Stuttgart, Rosenbergstraße 50,
Abt. Deutsche aus Ungarn, Rumänien, Jugoslawien, Slowakei, Ruthenien	7000 Stuttgart, Rosenbergstr. 50,
Abt. Rußland, Bessarabien, Bulgarien und Dobrudscha	8000 München 2, Lessingstr. 1
Zentralstelle der Heimatortskarteien	

41 Zu § 245 DA

41.1 Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin (West)

Für die Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ist das Muster der Anlage 3 zu verwenden. Die beim Standesamt I in Berlin (West) eingehenden Mitteilungen sollen als Kartei zusammengestellt werden. Es sollen deshalb nur Postkarten in der Größe DIN A6 (Querformat), die sich als Karteiblatt eignen (leichter Karton), verwendet werden.

41.2 Mitteilungen an die Meldebehörde

Die Anlegung eines Familienbuches gemäß § 15 a PStG ist der für die Wohnung (ggfl. Hauptwohnung) der Ehegatten zuständigen Meldebehörde mitzuteilen. Die Mitteilung muß die in § 245 Abs. 3 Nr. 1 aufgeführten Angaben sowie den Führungs-ort des Familienbuches enthalten. Die Meldebehörde vermerkt dies in der Meldekartei.

42 Zu § 248 DA**Datenübermittlung durch die Meldebehörde**

Die Meldebehörde teilt den Zuzug jeder verheiratenen oder verheiratet gewesenen Person dem zuständigen Standesbeamten mit. Besteht mehrere Standesamtsbezirke, so wird auch der Umzug von einem Standesamtsbezirk in einen anderen mitgeteilt (§ 31 Abs. 7 des Meldegesetzes NW vom 13. Juli 1982 - GV. NW. S. 474, geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 - GV. NW. S. 663 -, - SGV. NW. 210 -, § 21 Abs. 2 PStV).

Die Anforderung des Familienbuches obliegt dem nunmehr zuständigen Standesbeamten (§ 21 Abs. 1 PStV).

43 Zu § 251 Abs. 4 DA**Mitteilungen an das Standesamt I in Berlin (West)**

Für die Mitteilung an den Standesbeamten des Standesamts I in Berlin (West) ist das Muster der Anlage 4 zu verwenden (vgl. hierzu Nr. 42.1 Satz 2 der Ergänzung zu § 245).

Anlage 4

44 Zu § 256 DA**Öffentliche Anstalten**

Als öffentliche Anstalten sind nur solche Anstalten anzusehen, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts betrieben oder unterhalten werden. Hierzu gehören insbesondere die Anstalten der Gebietskörperschaften und der Sozialversicherungsträger sowie der Kirchen und Religionsgesellschaften, soweit diese Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Andere Anstalten – auch solche, die von privatrechtlich gestalteten kirchlichen Organisationen (z.B. Caritas, Innere Mission, Ordensgemeinschaften) getragen werden – fallen unter § 256 Abs. 3 DA.

Landeskrankenhäuser und -kliniken sind bei der Anzeige von Geburten und Sterbefällen als öffentliche Anstalten im Sinne der §§ 18 Abs. 1 und 34 PStG zu behandeln.

45 Zu § 259 Abs. 1 DA

Für die Erfassung erkennbarer Fehlbildungen ist gemäß RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 1. 12. 1971 (SMBI. NW. 2128) wegen der absoluten Vertraulichkeit in Nordrhein-Westfalen ein besonderes Meldeverfahren vorgesehen. Auf entsprechende Angaben in den Geburtsanzeigen und Geburtsbescheinigungen ist zu verzichten.

46 Zu § 268 Abs. 2 DA**Familienname des Kindes**

Die Frage, welchen Familiennamen ein Kind zu führen hat, wenn ausländisches Recht zu beachten ist, kann aufgrund der vorhandenen Literatur häufig nicht einwandfrei geklärt werden. Auf die Veröffentlichungen des Bundesministers des Innern in seinen RdSchr. v. 30. 3. 1972 (GMBl. S. 316), 17. 10. 1972 (GMBl. S. 647), 14. 6. 1977 (GMBl. S. 304) und 27. 9. 1984 (GMBl. S. 482) sowie auf die Darstellung in „Standesamt und Ausländer“ von Mergenthaler/Reichard, Frankfurt am Main 1973, weise ich hin.

47 Zu § 272 DA**Personen mit ungewissem Personenstand**

47.1 Zuständig für die Bestimmung von Vornamen, Familiennamen, Geburtsort und Geburtstag (Personendaten) und für die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch nach § 26 PStG ist gemäß § 3 Abs. 1 PStVO. NW. bei kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im übrigen die kreisfreie Stadt.

47.2 Beim Verfahren nach § 26 PStG ist zwischen der Bestimmung der Personendaten und der Anordnung der Beurkundung zu unterscheiden. Soll die Beurkundung bei einem Standesamt außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen angeordnet werden, so sind nur die Personendaten zu bestimmen und der Vorgang

der am Beurkundungsort für die Anordnung der Beurkundung zuständigen Behörde zuzuleiten. Entsprechendes gilt, wenn eine Behörde außerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen die Personendaten festgestellt hat und die Beurkundung bei einem Standesamt im Land Nordrhein-Westfalen angeordnet werden soll. Wird ein Geburtsort bestimmt, der außerhalb des Bundesgebiets liegt, ist für die Anordnung der Eintragung in das Geburtenbuch beim Standesamt I in Berlin (West) der Senator für Inneres in Berlin zuständig.

48 Zu § 276 Abs. 2, § 285 Abs. 6, § 294 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4, § 301 Abs. 2 DA

Mitteilung über die Mutter oder den Vater eines nichtehelichen Kindes sowie über die Annahme als Kind durch eine Einzelperson

Für die Mitteilungen sind die als Anlagen 5 und 6 abgedruckten Formblätter zu verwenden.

49 Zu § 285 DA

Randvermerk bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach deutschem Recht

49.1 Ist nachgewiesen, daß der Vater eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt, und ist er nicht gleichzeitig Deutscher, so hat der Standesbeamte im Randvermerk die Staatsangehörigkeit des Vaters anzugeben. In diesem Fall hat der Standesbeamte zum Nachweis der ausländischen Staatsangehörigkeit die Vorlage eines Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde des Heimatstaates zu fordern. Bei Staatenlosen, heimatlosen Ausländern, Asylberechtigten oder ausländischen Flüchtlingen ist ein Paß oder Paßersatz notwendig (§ 148 DA). Die deutsche Staatsangehörigkeit des Vaters des Kindes wird im Randvermerk nicht angegeben.

49.2 Erklärungen und gerichtliche Entscheidungen, durch die die Vaterschaft eines ausländischen Staatsangehörigen nur „auf die sich nach deutschem Recht richtenden Rechtsbeziehungen“ anerkannt oder festgestellt worden ist, sind der zuständigen Aufsichtsbehörde (§ 2 Nr. 1 PStVO.NW.) zu der Prüfung vorzulegen, ob durch diesen Zusatz die Anerkennung oder Feststellung als solche in ihrer Wirksamkeit berührt wird. Die Prüfung ist unter Beachtung der Entscheidungen des BGH vom 19. 3. 1975 (IV ZB 28/74; IV ZB 34/74; FamRZ 1975, 406, 409) vorzunehmen. Gegebenenfalls ist nach § 45 Abs. 2 PStG zu verfahren. § 285 Abs. 4 Satz 1 und § 286 Abs. 1 DA bleiben unberührt.

50 Zu § 285 Abs. 4, § 286 Abs. 1 DA

Vorlage der Unterlagen an die Aufsichtsbehörde bei Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft nach ausländischem Recht

Mit der Urkunde über die Vaterschaftsanerkennung ist auch eine beglaubigte Abschrift des Geburteintrags des Kindes zu übersenden und – soweit bekannt – die Staatsangehörigkeit der Mutter und des Kindes mitzuteilen. Nach Möglichkeit ist der Personenstand des Anerkennenden anzugeben (Datum auch einer etwaigen Eheschließung oder ggf. der Auflösung der Ehe).

51 Zu § 311

Für Verfahren nach dem Transsexuellengesetz sind zuständig

- das Amtsgericht Düsseldorf
für den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf
- das Amtsgericht Dortmund
für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm
- das Amtsgericht Köln
für den Oberlandesgerichtsbezirk Köln

(Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der Amtsgerichte in Verfahren nach dem Transsexuellengesetz vom 5. November 1980 - GV. NW. S. 1025/ SGV. NW. 301 -).

52 Zu § 312 DA

Zuständige Verwaltungsbehörden sind für die Änderung von Familiennamen oder Vornamen die Kreisordnungsbehörden, für die Feststellung von Familiennamen die Regierungspräsidenten.

(Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Gesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen vom 25. September 1979 – GV. NW. S. 648/SGV. NW. 211 –).

53 Zu § 313 DA**Hofnamen**

Auf die Abhandlung „Hofnamen als Familiennamen in Westfalen“ (StAZ 1968 S. 108 ff.) wird hingewiesen.

Enthält der Heiratseintrag den Vermerk, daß der Ehemann aufgrund des Reichserbhofgesetzes den Hofnamen für seine Person führt, so ist dem Heiratseintrag von Fall zu Fall der Vermerk, daß nach Aufhebung des Reichserbhofgesetzes auch die Ehefrau den Hofnamen führt, beizuschreiben. In die Heiratsurkunde sind beide Vermerke aufzunehmen.

54 Zu § 315 DA**Zuständige Verwaltungsbehörde**

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 315 ist die Verwaltungsbehörde, die die Eintragung veranlaßt hat.

55 Zu §§ 323, 324 DA**Benachrichtigung in Nachlaßsachen**

Auf die AV d. Justizministers und den RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1979 (SMBI. NW. 3212) wird hingewiesen.

56 Zu § 328 DA

Wegen des Begriffs „öffentliche Anstalt“ und wegen der Landeskrankenhäuser und -kliniken wird auf die Ergänzung zu § 256 hingewiesen.

57 Zu § 330 DA**57.1 Zuständige Behörde**

Nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 330 Abs. 1 ist die Behörde, die die amtliche Ermittlung führt (§ 3 Abs. 5 PStVO. NW.). Sind mehrere Behörden an der amtlichen Ermittlung beteiligt, so obliegt die Anzeigepflicht in nachstehender Reihenfolge

- der Polizeibehörde,
- der Staatsanwaltschaft,
- der sonst beteiligten Behörde.

Wird die Anzeige nicht von einer Polizeibehörde oder Staatsanwaltschaft erstattet, so hat die anzeigenende Behörde eine Durchschrift der Anzeige der örtlich zuständigen Kreispolizeibehörde zuzuleiten.

57.2 Beteiligte Behörde

Eine Polizeibehörde (Kreispolizeibehörde, Regierungspräsident oder Landeskriminalamt – vgl. § 2 POG NW –) ist dann beteiligt, wenn die amtliche Ermittlung von einem Polizeibeamten, der ihr angehört, geführt wird. Kreispolizeibehörde ist auch der Polizeipräsident der Wasserschutzpolizei (§ 3 Abs. 2 POG NW). Bei Unfällen auf der Bundesautobahn zeigt die an den Ermittlungen beteiligte Kreispolizeibehörde den Sterbefall an; werden die Ermittlungen ausschließlich von einem Regierungspräsidenten (Verkehrsüberwachungsbereitschaft) geführt, so erstattet dieser die Anzeige.

57.3 Bergämter

Bei Sterbefällen, die sich im Bereich des Bergbaues ereignen, sind die Bergämter anzeigepflichtig, sofern nicht bereits an der amtlichen Ermittlung über den Todesfall eine Polizeibehörde oder die Staatsanwaltschaft beteiligt ist.

57.4 Bundesbahn

Die Deutsche Bundesbahn kommt für eine Anzeigepflicht gemäß § 35 PStG, § 3 Abs. 5 PStVO. NW. schon deshalb nicht in Betracht, weil die Bahnpolizei Todessfallermittlungen nur in Verbindung mit Polizeibehörden oder der Staatsanwaltschaft führt.

57.5 Benachrichtigung der zuständigen Behörde gemäß Absatz 2

Ist in der Todesbescheinigung gemäß RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 2. 1986 (MBI. NW. S. 242/SMBI. NW. 2127) eine andere Todesart als „natürlicher Tod“ vermerkt und hat eine nach Absatz 1 bis 3 zuständige Behörde noch keine Ermittlungen geführt, so hat der Standesbeamte die Beurkundung zurückzustellen und die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde zu benachrichtigen.

58 Zu § 331 Abs. 5 DA**Todesbescheinigung**

Auf den RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 3. 2. 1986 (SMBI. NW. 2127) über die Todesbescheinigung wird hingewiesen.

Der Standesbeamte übersendet die offenen und verschlossenen Teile der Todesbescheinigung nach der Beurkundung des Sterbefalles unverzüglich (täglich gesammelt) an das für den Sitz des Standesamts zuständige Gesundheitsamt. Ist dem Standesbeamten nur Blatt 1 des offenen Teils übergeben worden, weil sich die Ausfüllung des vertraulichen Teils verzögert, ist dieser Teil ebenfalls unverzüglich dem Gesundheitsamt zuzuleiten.

59 Zu § 334 DA**Zuständige Ortspolizeibehörde**

Zuständige Ortspolizeibehörde nach Absatz 1 ist die örtliche Ordnungsbehörde (§ 1 Abs. 3 der Verordnung über das Leichenwesen vom 7. August 1980 – GV. NW. S. 756 –, zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1984 – GV. NW. S. 670 –, SGV. NW. 2127 –).

60 Zu § 347 DA**Benachrichtigung in Nachlaßsachen**

Auf die AV d. Justizministers und den RdErl. d. Innenministers v. 30. 11. 1979 (SMBI. NW. 3212) wird hingewiesen.

61 Zu § 350 DA

Das Gesundheitsamt wird täglich über die vom Standesbeamten beurkundeten oder vorgemerkten Sterbefälle durch Übersendung der Todesbescheinigungen unterrichtet (vgl. zu § 331 Abs. 5 DA). Einer weiteren besonderen Mitteilung bei einer Totgeburt unter 2500 g bedarf es daher nicht.

62 Zu § 386 DA

Die Konsularbezirke, in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden, ergeben sich aus dem Verzeichnis gemäß Anlage 7.

In allen dort aufgeführten Konsularbezirken darf eine Eheschließung nicht vorgenommen und beurkundet werden, wenn ein deutscher Verlobter auch die Staatsangehörigkeit des Empfangsstaates besitzt.

63 Zu § 387 DA

Beurkundung von Personenstandsfällen außerhalb des Geltungsbereiches des Personenstandsgesetzes

63.1 Zuständigkeit

Für die Anordnung zur Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalls in den Fällen des § 41 Abs. 2 und 3 PStG beim Standesamt I in Berlin (West) sind gemäß § 3 Abs. 1 PStVO. NW. bei kreisangehörigen Gemeinden der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde, im übrigen die kreisfreie Stadt zuständig.

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 44 Abs. 1 PStV.

63.2 Antragsverfahren

Die Beurkundung eines Personenstandsfalles gemäß § 41 Abs. 2 und 3 PStG setzt einen Antrag voraus, den der Standesbeamte entgegenzunehmen hat, der für den Wohnort des Antragstellers zuständig ist. Dem Antrag muß der auch sonst bei Geburts- oder Sterbefällen auszufüllende Fragebogen beigelegt werden. Werden in den Fragebogen Angaben aufgenommen, die durch Personenstandsurkunden nachgewiesen sind, so hat der Standesbeamte dies auf dem Fragebogen zu vermerken; die Urkunden selbst brauchen dem Antrag weder im Original noch in Abschrift beigefügt zu werden.

Von der Möglichkeit des § 41 Abs. 4 Satz 3 1. Halbsatz PStG, den Standesbeamten mit vorbereitenden Ermittlungen zu beauftragen, ist weitgehend Gebrauch zu machen, insbesondere deshalb, weil lediglich der Standesbeamte berechtigt ist, Versicherungen an Eides Statt, die den Strafschutz des § 156 StGB genießen, zu verlangen (§ 41 Abs. 4 Satz 3 2. Halbsatz PStG).

63.3 Anordnungsverfahren

Die Beurkundung einer Geburt oder eines Sterbefalles darf nur angeordnet werden, wenn der Standesfall glaubhaft nachgewiesen ist. Bei der in Absatz 2 genannten ersten Fallgruppe wird in der Regel die Erklärung einer der in § 17 Abs. 1 oder § 33 Abs. 1 PStG genannten Personen die Grundlage der Anordnung sein. Im übrigen werden dem Nachweis des Standesfalles öffentliche Urkunden oder andere – gegebenenfalls durch Versicherungen an Eides Statt ergänzte – Unterlagen dienen. Auf jeden Fall ist es erforderlich, daß als Ergebnis der Ermittlungen die Geburt oder der Tod einer bestimmten Person festgestellt wird.

Die Beurkundungsanordnung hat sich auf den Personenstand des Kindes oder des Verstorbenen zu beziehen, wie er sich im Zeitpunkt der Geburt oder des Todes dargestellt hat. Das gleiche gilt für die übrigen Angaben, die die Anordnung enthalten muß (§ 41 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 1 bzw. § 37 Abs. 1 PStG). Seitdem eingetretene Veränderungen des Personenstandes des Kindes (z. B. durch Legitimation, Annahme als Kind, Namensänderung) werden nach der Beurkundung vom Standesamt I in Berlin (West) in Randvermerken verlautbar.

Ist der Standesfall ungewiß, darf seine Beurkundung nicht angeordnet werden. Bei Sterbefällen kann dann auf die Möglichkeit der Todeserklärung oder der gerichtlichen Feststellung der Todeszeit nach dem Verschollenheitsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 1951 (BGBl. I S. 63), geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3851), verwiesen werden.

Die Anordnung nach § 41 PStG ist ein Verwaltungsakt. Eine Eintragung in das Personenstandsbuch des Standesamtes I in Berlin (West) ist daher erst möglich, wenn die Beurkundungsanordnung unanfechtbar geworden ist.

63.4 Staatsangehörigkeit

Wer Deutscher im Sinne des § 41 Abs. 2 PStG ist, bestimmt sich nach Artikel 116 Abs. 1 GG (§ 69c PStG). Ob der Betroffene bei Eintritt des Standesfalles Deutscher war oder im Zeitpunkt der Anordnung Deutscher ist, hat die Staatsangehörigkeitsbehörde zu prüfen. Der Beteiligung der Staatsangehörigkeitsbehörde bedarf es nicht mehr, wenn mit dem Antrag Staatsangehörigkeitsurkunden vorgelegt werden.

Wer heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder ausländischer Flüchtling im Sinne des § 41 Abs. 3 PStG ist, ergibt sich aus § 147 DA.

64 Zu § 398 Abs. 5, § 399 DA

Wegen der Todesbescheinigung wird auf die Ergänzung zu § 331 Abs. 5 hingewiesen.

65 Zu § 399 DA

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Zählkarten über die Statistischen Ämter der Gemeinden oder Kreise dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik zugeleitet werden. Die Statistischen Ämter haben dann dafür Sorge zu tragen, daß die Zählkarten fristgerecht bei dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik eingehen. Eine Auswertung der Zählkarten außer für statistische Zwecke ist unzulässig.

66 Zu § 401 DA

66.1 Gebührenfreiheit im Rahmen der Erfassung wehrpflichtiger Personen

Geburtsurkunden, die von wehrpflichtigen Personen zur Vorlage bei den Erfassungsbehörden benötigt werden, sind gebührenfrei auszustellen, da die Erfassung im öffentlichen Interesse geschieht. Die Urkunden sind mit dem Vermerk: „Nur für Zwecke der Wehrerfassung“ zu versehen.

66.2 Gebührenfreiheit für die Ausstellung von Personenstandsurkunden, die für Behörden der DDR gefordert werden für Bewohner, die aus der DDR ihre Verwandten aus Anlaß von Geburtstagen, Ehejubiläen usw. in der Bundesrepublik Deutschland besuchen möchten.

Derartige Personenstandsurkunden sollten gebührenfrei ausgestellt werden.

66.3 Gebührenfreiheit beim Urkundenaustausch mit Israel

Die Bundesrepublik Deutschland und Israel haben mit Notenwechsel vom 3. Februar/31. März 1969 den gebührenfreien Austausch von Personenstandsurkunden für amtliche Zwecke vereinbart.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf das RdSchr. d. Bundesministers des Innern v. 19. 6. 1969 (GMBl. S. 290, vgl. StAZ S. 349) hingewiesen.

Meine RdErl. v. 26. 1. 1971, 16. 2. 1973, 16. 8. 1973, 8. 10. 1974, 3. 8. 1976 und 18. 12. 1980 (SMBI. NW. 211) werden aufgehoben.

Standesamt (mit vollständiger Postanschrift)

Anlage 1

Ort, Datum

(ONKZ) Fernsprecher - ggf. Nebenstelle

Antrag**auf Anerkennung einer ausländischen Entscheidung in Ehesachen
durch die Landesjustizverwaltung nach Art. 7 Fam RÄndG****(§§ 159 und 160 der Dienstanweisung für die Standesbeamten und ihre Aufsichtsbehörden – DA –)**

Es erschien heute, ausgewiesen durch

Name

Beruf

wohnhaft in

Der Antragsteller erklärt:

Die am vor

sämtliche Vornamen und Familienname sowie Geburtsname geschlossene Ehe zwischen

sämtliche Vornamen und Familienname sowie Geburtsname und

..... ist durch
Bezeichnung, Datum und Aktenzeichen der ausländischen Entscheidung und der entscheidenden Behörde geschieden aufgehoben für nichtig erklärt worden.

Ich beantrage festzustellen, daß die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anerkennung dieser ausländischen Entscheidung gegeben sind, und mache zu den nachstehenden Fragen folgende Angaben.

	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
1. Staatsangehörigkeit und wie erworben (z.B. durch Geburt, Legitimation, Eheschließung, Einbürgern, Erklärung bei der Eheschließung). Bei Mehrstaatigen sind sämtliche Staatsangehörigkeitsverhältnisse anzugeben. Können die Angaben über die Staatsangehörigkeit nicht belegt werden, so sind auf besonderem Blatt alle Umstände darzulegen, die für die Beurteilung der Staatsangehörigkeit von Bedeutung sind. a) im Zeitpunkt der Eheschließung		
b) im Zeitpunkt der ausländischen Entscheidung		
c) im gegenwärtigen Zeitpunkt		
2. Geburtstag und Geburtsort		
3. Jetziger Name (Vor- und Familienname)		

	Angaben über den Mann	Angaben über die Frau
4. Jetziger gewöhnlicher Aufenthalt (Postanschrift mit PLZ und – ggf. – Fernsprechnummer)		
5. Gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt des ausländischen Verfahrens		
6. Letzter gemeinsamer gewöhnlicher Aufenthalt der Ehegatten vor der Entscheidung		
7. Hat sich einer der Ehegatten wiederverheiratet? Ggf. wann und wo, Nachweis? Ist einer der Ehegatten verstorben? Nachweis?		
8. Ist die Ausfertigung der ausländischen Ent- scheidung mit Rechtskraftvermerk versehen? Ggf. Tag der Rechtskraft		
9. Kann auf andere Weise der Nachweis erbracht werden, daß gegen diese Entscheidung kein Rechtsmittel mehr zulässig ist? (z.B. Bescheinigung des Gerichts, Nachweis über die Eintragung im ausländischen Personenstands- buch mit Übersetzung). Bei Entscheidungen aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Scheidung ein Registereintrag erforderlich ist (z.B. Belgien, Italien, Niederlande, UdSSR) ist in jedem Falle die Registerertragung nachzuweisen.		
10. a) Seit wann leben die Ehegatten getrennt? b) Tatsächliche Gründe, die zum Scheitern der Ehe geführt haben	
11. Falls nicht der Beklagte (Antragsgegner) in dem ausländischen Verfahren die Anerkennung beantragt:	
a) Hat der Beklagte während des Verfahrens gegenüber der entscheidenden ausländi- schen Behörde zu dem Begehren des ande- ren Ehegatten Stellung genommen?	
b) Falls a) verneint wird: Wann und auf welche Weise hat der Be- klagte von dem ausländischen Verfahren Kenntnis erlangt? (z.B. durch Zustellung der Klageschrift an ihn persönlich)	

<p>12. Erkennt der Antragsteller die ergangene ausländische Entscheidung an? Wenn nicht, aus welchem Grunde?</p>	
<p>13. Hat der Antragsteller oder einer der Ehegatten bereits bei einer anderen Stelle die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Ggf. wann und bei welcher Behörde?</p>	
<p>14. Wurde bei einem deutschen oder einem anderen ausländischen Gericht (Behörde) ein Antrag auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe eingereicht? Ggf. wann und bei welchem Gericht? (Urteil diesem Antrag beifügen oder Aktenzeichen bei schwebenden Verfahren angeben)</p>	
<p>15. Für welchen Zweck wird die Anerkennung der ausländischen Entscheidung beantragt? Wann und wo soll eine etwa beabsichtigte Wiederverheiratung vorgenommen werden?</p>	
<p>16. a) Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Antragstellers (Nachweise sind beizufügen, z. B. Verdienstbescheinigung)</p> <p>Monatliches Netto-Einkommen: DM</p> <p>Vermögenswerte: DM</p> <p>b) Unterhaltsverpflichtungen des Antragstellers (z. B. gegenüber minderjährigen Kindern im Haushalt des Antragstellers)</p> <p>Unterhaltsberechtigter:</p> <p>Höhe der monatlichen Unterhaltszahlungen: DM</p> <p>Die vorstehenden Angaben werden lediglich für die Bemessung der zu erhebenden Gebühr benötigt. Besondere Umstände, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Antragstellers beeinträchtigen, sind gegebenenfalls auf einem besonderen Blatt darzulegen.</p> <p>Mir ist bekannt, daß für die beantragte Feststellung eine Gebühr von 10 bis 500 DM erhoben wird. Sie kann nur aus besonderen Gründen, namentlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Antragstellers, ermäßigt oder erlassen werden. Eine Gebühr kann auch auferlegt werden, wenn der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.</p> <p>Ich versichere, alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben. Ich bin darüber belehrt worden, daß sich die Anerkennungsfeststellung der Landesjustizverwaltung nur auf den Ausspruch der Eheauflösung oder Ehenichtigkeit, nicht jedoch auf die in der ausländischen Entscheidung etwa enthaltenen Nebenentscheidungen, z.B. über Unterhaltsleistungen, elterliche Sorge für die gemeinschaftlichen Kinder und Namensführung der Ehegatten erstreckt.</p>	

Ich überreiche:

- 1. Heiratsurkunde der aufgelösten/ für nichtig erklärten Ehe (ersatzweise die Geburtsurkunden der Ehegatten)
- 2. Heiratsurkunde der neuen Ehe meines früheren Ehegatten, ggf. Sterbeurkunde meines früheren Ehegatten
- 3. Vollständige Ausfertigung der ausländischen Entscheidung mit Rechtskraftvermerk und möglichst mit Tatbestand und Entscheidungsgründen
- 4. Nachweis über die Registereintragung aus Ländern, in denen zur Wirksamkeit der Entscheidung der Registereintrag erforderlich ist
- 5. Die Klageschrift des ausländischen Verfahrens oder einen sonstigen Nachweis über die Gründe der Entscheidung, wenn diese nach dem Recht des Staates, dem das erkennende Gericht angehört, in der Entscheidung nicht aufgeführt werden
- 6. Von einem anerkannten Übersetzer angefertigte Übersetzungen sämtlicher fremdsprachiger Schriftstücke
- 7. Schriftliche Vollmacht (falls der Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird)
- 8. Verdienstbescheinigung für den Antragsteller
- 9. zum Nachweis der Staatsangehörigkeit:
- 10.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Antragsteller:

Der Standesbeamte:

Urschriftlich mit Anlagen

- in Baden-Württemberg: – der unteren Verwaltungsbehörde mit der Bitte um Weiterleitung an das Ministerium für Justiz, Bundes- und Europaangelegenheiten Baden-Württemberg, Schillerplatz 4, 7000 Stuttgart 1, vorgelegt
- in Bayern: – dem Bayer. Staatsministerium der Justiz in 8000 München 35 mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- in Berlin: – dem Senator für Justiz und Bundesangelegenheiten – Justiz –, Salzburger Straße 21–25, 1000 Berlin 62, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- in Bremen: – dem Senator für Rechtspflege und Strafvollzug, Richtweg 16/22, 2800 Bremen 1, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- in Hamburg: – der Justizbehörde – Justizamt – Hamburg, Drehbahn 36, 2000 Hamburg 36, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- in Hessen: – dem Hessischen Minister der Justiz, Postfach 3169, 6200 Wiesbaden 1, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- in Niedersachsen: – über die untere Aufsichtsbehörde dem Niedersächsischen Minister der Justiz, Am Waterlooplatz 1, 3000 Hannover, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- in Nordrhein-Westfalen: – dem Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Martin-Luther-Platz 40, 4000 Düsseldorf 1, mit der Bitte um Entscheidung vorgelegt
- in Rheinland-Pfalz: – über den Herrn Präsidenten des Oberlandesgerichts in dem Ministerium der Justiz in 6500 Mainz mit der Bitte um Entscheidung übersandt
- im Saarland: – dem Herrn Landrat/Oberbürgermeister in mit der Bitte um Weiterleitung überreicht
- in Schleswig-Holstein: – der unteren Fachaufsichtsbehörde mit der Bitte um Weiterleitung an den Justizminister des Landes Schleswig-Holstein in 2300 Kiel vorgelegt

Der Standesbeamte:

Zur Zuständigkeit bestimmt Art. 7 § 1 Abs. 2 des Familienrechtsänderungsgesetzes:

„Zuständig ist die Justizverwaltung des Landes, in dem ein Ehegatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hat keiner der Ehegatten seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Inland, so ist die Justizverwaltung des Landes zuständig, in dem eine neue Ehe geschlossen werden soll; die Justizverwaltung kann den Nachweis verlangen, daß das Aufgebot bestellt oder um Befreiung von dem Aufgebot nachgesucht ist. Soweit eine Zuständigkeit nicht gegeben ist, ist die Justizverwaltung des Landes Berlin zuständig.“

Standesamt den
(PLZ)

Antrag
auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses
nach § 10 des Ehegesetzes

Die nachstehend bezeichneten Verlobten haben am das Aufgebot zur Eheschließung beantragt:

Personalien	Verlobter	Verlobte
Staatsangehörigkeit
Name
Vorname(n)
Geburtsdatum
Geburtsort
Standesamt-Nr.
Familienstand
Religionszugehörigkeit
Beruf
Hauptwohnung
Anschrift
Nebenwohnung
Anschrift
Netto-Einkommen
Vermögen

Der/Die Verlobte(n) erklärt(e):

Ich/Wir der/die Verlobte(n) beantrage(n) die Befreiung von der Beibringung des nach § 10 des Ehegesetzes vorgeschriebenen Ehefähigkeitszeugnisses, da mein/unser(e) Heimatstaat(en) ein nach deutschem Recht gültige(s) Ehefähigkeitszeugnis(se) nicht austellt – da ich/wir staatenlos bin/sind – da

Ein Antrag auf Befreiung wurde von mir/uns, dem/der/den Verlobten für diese Eheschließung – für – eine – weitere Eheschließung(en) noch nicht – am in gestellt.

Der/Die Antrag/Anträge wurde(n) wie folgt beschieden/zurückgenommen

Der Verlobte erklärt:

Mein(e) frühere Ehegatte(n) und ich war(en) im Zeitpunkt der Auflösung/Nichtigerklärung unserer Ehe(n) beide jeweils bzw. Staatsangehörigkeit.

Die Verlobte erklärt:

Mein(e) frühere Ehegatte(n) und ich war(en) im Zeitpunkt der Auflösung/Nichtigerklärung unserer Ehe(n) beide jeweils bzw. Staatsangehörigkeit.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

Der Standesbeamte

Standesamt den

Urschriftlich
dem Präsidenten des Oberlandesgerichts
in

mit Aufgebotsverhandlung und Anlagen-Blattsammlung
befürwortend überreicht. Die Prüfung der Verhältnisse der Verlobten hat ein Eheverbot nicht ergeben.

Der Standesbeamte

Der Präsident des Oberlandesgerichts den 19.....

Urschriftlich
mit Anlagen - Merkblatt -
und nachstehender

Befreiungsurkunde

D..... umseitig genannte..... Verlobte..... w.....
von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses befreit (§ 10 Abs. 2 EheG).

Die Befreiung gilt nur für die Dauer von sechs Monaten.

Gebühr: DM
(§ 77a EheG)

dem Standesbeamten in
zurückgesandt.

Im Auftrag

Vfg.

1. Übersendungsschreiben nebst Anlagen
- u. Merkblatt -
Urschriftlich an den Standesbeamten in
2. Die Frist zum 19 entfällt.
3. Z. d. A.

Im Auftrag

Mitteilung über Anlegung eines Familienbuches gemäß § 15a PStG

Ehename (ggf. Familienname des Mannes)	Geburtsname des anderen Ehegatten (ggf. Familienname der Frau)
Vornamen	Vornamen
am	in
Eheschließung	
St.Amt	Nr.

Das obenbezeichnete Familienbuch ist heute angelegt worden.

Standesamt

PLZ, Ort, Datum

Nr.

Der Standesbeamte

(Rückseite)

Standesamt I in Berlin (West)
Rheinstraße 54

1000 Berlin 41

Mitteilung über den mehr als dreimaligen Wechsel des Führungsortes eines Fam.Buches	
Ehename (ggf. Familienname des Mannes)	Geburtsname des anderen Ehegatten (ggf. Familienname der Frau)
Vornamen	Vornamen
Eheschließung am in	
St.Amt	
Anlegungsort des Fam.Buches:	
Das obenbezeichnete Familienbuch ist heute übernommen worden.	
Standesamt	PLZ, Ort, Datum
.....	
Der Standesbeamte	

(Rückseite)

Standesamt

Testamentskartei-Nr. des Standesamtes

Personalien des Elternteils (Annehmenden):

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vorname n

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Birthseintrags

Personalien des Kindes:

Familienname

Vorname n

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Birthseintrags

Weitere Angaben(Tag der Beurkundung oder gerichtl.
Feststellung der Vaterschaft, Bezeich-
nung der Urkundsstelle oder des Ge-
richts, Datum des Annahmebeschlusses)

Nachricht über Sterbefall abgesandt am

an

Mitteilung über **nichteheliche Mutterschaft (§ 34 PStV)** **nichteheliche Vaterschaft (§ 34 PStV)** **Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 36 PStV)**

(Rückseite)

Standesamt.....
(Postleitzahl, Ort, Tag)**Verschlossen:**

Die umstehende Mitteilung wird ge-
mäß § 34 bzw. § 38 PStV zur dortigen
Testamentskartei übersandt.

**Der Standesbeamte**

Personalien des Elternteils (Annehmenden):

Familienname (ggf. Geburtsname)

Vorname(n)

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Personalien des Kindes:

Familienname

Vorname(n)

Geburtstag und -ort

Standesamt, Nr. des Geburtseintrags

Die in der dortigen Testamentskartei vorhandene Mitteilung über das vorstehend genannte Kind ist gegenstandslos geworden durch

- Legitimation infolge Eheschließung der Eltern (§ 281 (6) DA)
 - Feststellung der Unwirksamkeit der Anerkennung der Vaterschaft (§ 288 DA)
 - Aufhebung der Annahme als Kind (§ 308 (2) Satz 2 DA)
 - _____
-

Änderungsanzeige nichteheliche Mutterschaft (§ 34 PStV)
zur Mitteilung über nichteheliche Vaterschaft (§ 34 PStV)

Annahme als Kind durch eine Einzelperson (§ 38 PStV)

(Rückseite)

Standesamt

(Postleitzahl, Ort, Tag)

Verschlossen:



Die umstehende Mitteilung wird unter Hinweis auf § 323 (7) DA zur dortigen Testamentskartei übersandt.

Der Standesbeamte

Verfügung des Empfängers:

- Vermerk am unteren Rande des Geburteintrags streichen, außer wenn eine Mitteilung über ein weiteres Kind oder eine Verwahrungsmitteilung über ein Testament usw. vorliegt (§ 323 (7) Satz 3 DA).
- Karteikarte (Mitteilung über das Kind) und diese Mitteilung zu den Sammelakten nehmen (§ 323 (7) Satz 2 DA).
- Hauptkartei für Testamente: Karteikarte und diese Mitteilung ablegen.

Den

(Unterschrift)

Verzeichnis der Konsularbezirke,

in denen Konsularbeamte nach § 8 Abs. 1 des Konsulargesetzes befugt sind, Eheschließungen vorzunehmen und zu beurkunden
vom 11. Dezember 1974
(GMBl. 1975 S. 39; StAZ 1975 S. 81)
mit späteren Änderungen

Afghanistan	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kabul (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 83, Kabul, Afghanistan) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –	Iran
Ägypten	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kairo (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, 8 B, Sharia Hassan Sabri, Cairo-Zamalek) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Alexandria (Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany, 5, Mina Street, Roushdy, P.O. Bag, Alexandria, 2 15 11) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –	Japan
Äthiopien	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Addis Abeba (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 660 und 12 67, Addis Abeba) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –	Jemen (Arab. Rep.)
Bangladesch	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Dacca (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 108, Dhaka 2, Bangladesh) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –	Kuwait
Birma	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Rangun (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 12, General Post Office, Rangoon, Birma) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –	Libanon
Indien	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in New Delhi (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 613, New Delhi 110001/India) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Bombay (Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany „Hoechst House“, 10th Floor, Nariman Point, 193 Backbay Reclamation, Bombay 400 021, Indien) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Kalkutta (Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany, POB 16711, Calcutta 700 027, Indien) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Madras (Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany, POB 6801, Madras 600 105, Indien) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –	Libyen
Irak	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Bagdad	Pakistan

Anlage 7

Iran	(Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 2036, Bagdad, Irak) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –
Japan	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Teheran (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 11365-179, Teheran, Iran) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein; Registrierung der Eheschließung bei den Behörden des Empfangsstaates notwendig –
Jemen (Arab. Rep.)	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tokyo (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, CPO Box 955, Tokyo 100-91/Japan) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Kobe (Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany, Port P.O. Box 204, 651-01 Kobe-ko/Japan) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –
Kuwait	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Sanaa (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 2562, Sana'a, Yemen Arab Republic) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein; Notifizierung der Eheschließung an das jemenitische Außenministerium notwendig –
Libanon	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Kuwait (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 805 Safat, Kuwait, Arabian Gulf) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –
Libyen	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Beirut (Postanschrift: Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, BP 2820, Beyrouth/Liban) – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein –
Pakistan	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Tripolis (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 302, Tripolis) <i>Außenstelle in Bengasi</i> – beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder einer der Verlobten Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der andere Verlobte Ausländer, jedoch nicht Staatsangehöriger des Empfangsstaates und nicht Muslimane sein; Registrierung der Eheschließung bei den libyschen Behörden notwendig –
	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Islamabad (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, POB 1027, Islamabad, Pakistan) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Karachi (Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 3701, Karachi/Pakistan)

	- beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder einer der Verlobten Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der andere Verlobte Ausländer, jedoch nicht Staatsangehöriger des Empfangstaates sein -	(Postanschrift: Ambassade de la République fédérale d'Allemagne, B.P. 2237, Damas/Syrie)
Saudi-Arabien	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Riad (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 8974, Riyadh 11492, Saudi-Arabien) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Djidda (Postanschrift: Consulate General of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 126, Jeddah 21411, Saudi-Arabien) - beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne der Art. 116 Abs. 1 GG oder einer der Verlobten Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der andere Verlobte Ausländer, jedoch nicht Staatsangehöriger des Empfangstaates sein; keiner der Verlobten darf Moslem sein; Anzeige der Eheschließung an das saudi-arabische Außenministerium notwendig -	Türkei Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Ankara (Postanschrift: PK 54 Çankaya-Ankara) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Istanbul (Postanschrift: PK 355, Istanbul-Beyoglu) Generalkonsulat der Bundesrepublik Deutschland in Izmir (Postanschrift: PK 156, Izmir) - beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein; Anzeige der Eheschließung an die Behörden des Empfangstaates notwendig -
Sowjetunion	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau (Postanschrift: Bolsch, Grusinskaja Ul. 17, Moskau) - beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sein; Anzeige der Eheschließung an die Behörden des Empfangstaates innerhalb von drei Monaten ist notwendig -	Vereinigte Arabische Emirate Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Abu Dhabi (Postanschrift: Embassy of the Federal Republic of Germany, P.O. Box 2591, Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate) - beide Verlobte müssen Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG oder einer der Verlobten muß Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG und der andere Verlobte Ausländer, jedoch nicht Staatsangehöriger des Empfangstaates sein; der Ehemann darf außerdem nicht Moslem sein; Legalisierung der Unterschrift des Konsularbeamten durch Außenministerium der VAE notwendig -
Syrien	Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Damaskus	

- MBl. NW. 1987 S. 238.

Einzelpreis dieser Nummer 6,00 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Begele Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 31,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresheft 192,00 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zulässig. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postescheckkonto Köln 85 18-307. (Der Verlag bittet, keine Postwertmarken einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergibt nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haraldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Verlag und Vertrieb: August Begele Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Begele, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0177-3500